zeile war ein Meisterstück: „Mallorca soll deutsch werden. Erbpacht auf 99 Jahre. Palma heißt dann Palmenhausen."

Drei Ausgaben lang fabelte das Blatt auf der Titelseite über den „verrücktesten Vorschlag aus Bonn", zu dem sich die CSU-Abgeordneten Peter Ramsauer und Dionys Jobst freundlicherweise hatten inspirieren lassen – die beiden sind ein Herz und eine Kehle mit Teilen der Bonner *Bild*-Redaktion. Ebenso exklusiv verfügte das Blatt auch über das Dementi: „Mallorca deutsch? Spaniens König greift ein."

Nicht neu, aber alle paar Sommer wieder in einer Zeitung zu finden ist die Geschichte vom Liebhaber, der sich aufgrund der überraschenden Ankunft des Gatten unter die Couch rollt: Als sich der Ehemann in das Sitzmöbel fallen läßt, erleidet der Nebenbuhler – Liegen haben kurze Beine – eine Brustkorbquetschung und bittet röchelnd um Befreiung.

Zum medialen Standard-Repertoire der Silly Season gehört auch der Einbrecher, der sich in der Küche einer Gaststätte verbirgt – wahlweise in der Gefriertruhe oder im großen Kochtopf. Vorletzte Woche wurde er wieder aufgestöbert, diesmal in Frankfurt, wobei er – kleine Variante – zwecks zusätzlicher Tarnung einen kleinen Kochtopf auf dem Kopfe trug.

Dem Recherchenfleiß der *Münchner Abendzeitung* verdankt die Öffentlichkeit frohe Kunde über das Triebleben deutscher Film- und Fernsehschaffender. „Sind alle Show-Stars sexkrank?" sorgte sich das Blatt in einem Bericht über das Geschehen „hinter den Kulissen", wo „die Küsse noch heißer sind".

Dann informierte es mit schöner Detailtreue über die interessantesten Seitensprünge der Saison: daß der Wickert was mit der netten Kollegin Schanzen habe, der Menge mit dem „rassigen Revuegirl" Kerstin und der Harald Schmidt mit einer Studentin namens Ellen, die er sich „als Gspusi" halte.

Von anderer Art, aber womöglich nicht minder innig ist die Partnerschaft, die der Presse letzte Woche packenden Sommerstoff lieferte: Es ging um den Hamburger Mediziner Dr. Ingo Migule und seine Herta, eine 150 Zentimeter lange Regenbogen-Boa.

Nachdem die Schlange im Badezimmer ihre übliche Rattenration verzehrt hatte, schlängelte sie zur Kloschüssel, um sich dort am Wasser zu laben – zu gierig offenbar, denn Herta verschwand im Abort.

Zwei Tage lang lebte die armdicke Gefährtin in der Kanalisation, bis sie über das Klo der darunterliegenden Wohnung wieder in die Welt des Dr. Migule zurückkehrte. ❑

Jungfrauen

Verlorene Rarität

Das Amtsgericht Münster raubte einer verlassenen Verlobten die Entschädigung: Das Kranzgeld, Trostprämie für verlorene weibliche Unschuld, ist verfassungswidrig.

Silvester war's, das Jahr 1991 grüßte frisch, als die jung Verliebte mit dem Burschen ihrer Wahl das formlose Rechtsgeschäft eines Verlöbnisses feierte. Zu Ostern dann, die Frühjahrsgöttin Ostara weckte Natur und Trieb, wohnte der Jungmann der Jungfrau bei.

Im Juni, o heilige Ostara, zerbrach, was so zart verbandelt war. Per Brief kündigte der Verlobte die Liebe auf.

Was der Bursche zum Portogeld von einer Mark ad acta legen wollte, geht nun unter dem Aktenzeichen 50 C 628/92 des Amtsgerichts Münster in die deutsche Rechtsgeschichte ein. Einer Rarität verlustig, hatte die verlassene Verlobte aus Süddeutschland ihren Ex vor dem Amtsgericht verklagt, „ein Kranzgeld in Höhe von 1000,00 DM zu zahlen". Sie kenne einige Männer, „die großen Wert auf geschlechtliche Unbescholtenheit legten", begründete die Deflorierte ihre Furcht, nie wieder als Beringte grüßen zu dürfen.

Im Dezember letzten Jahres taxierte Richterin Sigrid Schöne beim Amtsgericht Münster, was die verlorene Jungfernschaft der Klägerin wert sei, und fällte ihr Urteil: keinen Pfennig.

Der Spruch der Richterin und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu verstopfen nun eine Einnahmequelle, die das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) tugendhaften Mädchen als „Kranzgeld", für den geopferten Jungfernkranz, gewährt: „Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet", so verheißt Paragraph 1300 BGB, so kann sie „eine billige Entschädigung in Geld verlangen".

Vor dem Krieg bewilligten Richter verlassenen Bräuten oft noch mehrere tausend Mark. Mit der Moral sanken die Preise, zuletzt war Unschuld nach dem Uralt-Paragraphen, der seit 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch ziert, nur noch ein paar Hunderter wert.



Bekränzte Braut (Illustration): „Billige Entschädigung"

Die Prämie für unersetzlichen Verlust, urteilte Richterin Schöne, verstoße gegen das Grundgesetz. Da die „soziale Wertschätzung einer Verlobten" durch Geschlechtsverkehr „keine weitere Einbuße" erleide, so befand die Richterin, verletze Paragraph 1300 BGB den Artikel 3 des Grundgesetzes, nach welchem „niemand wegen seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden" dürfe.

Der niedrige Streitwert von 1000 Mark verschloß der Süddeutschen eine Berufung. Folglich legte die Klägerin Beschwerde beim Verfassungsgericht ein.

Doch auch die Richter in den roten Roben mochten der totalen Abwertung der Jungfernschaft nicht wehren. Das Urteil aus Münster, entschieden sie, sei „verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden". ❑